

zit formuliert ist. Gleichzeitig bietet die liechtensteinische Verfassung mit dem Hinweis auf Gesetz und Sittlichkeit und mit der Zensurbestimmung die Möglichkeit, die Pressefreiheit einzuschränken.¹⁸⁰

Wie kann man aber die Pressefreiheit aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ableiten? Werfen wir einen Blick nach Deutschland. Das deutsche Bundesverfassungsgericht entwickelt den grundrechtlichen Schutz der freien öffentlichen Meinungsbildung vor allem durch eine «Funktionalisierung» des Grundrechts der freien Meinungsäusserung.¹⁸¹ Diese ist nicht nur als individuelles Abwehrrecht gegen den Staat zu verstehen, sondern auch als funktionelles Grundrecht zur Aufrechterhaltung einer öffentlichen Meinungsbildung. Das Gleiche gilt für Presse und Rundfunk, wo es nicht nur um den Schutz von Medienschaffenden und Medienunternehmen, sondern auch um die Erhaltung einer kritischen öffentlichen Auseinandersetzung und damit um die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Demokratie geht. Herzog wertet dies als Verschiebung von der liberalen Deutung in der klassischen deutschen Staatsrechtslehre zu einer neuen Deutung, in welcher die institutionelle Komponente der Medien ins Blickfeld rückt und sogar von einem öffentlichen Auftrag oder einer institutionellen Garantie der Presse gesprochen wird.¹⁸² In der Schweiz hat sich u. a. Jörg Paul Müller mit der Frage des institutionellen Grundrechtsverständnisses auseinandergesetzt. Er tendiert dazu, den Begriff des institutionellen Grundrechts zu vermeiden und stattdessen das den Juristen vertraute teleologische Denken, das nach Sinn und Zweck der Norm und den rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen und Folgen der Auslegung fragt, anzu-

Schaustellungen gegenüber statt.» Diese Formulierung fand fast wörtlich Eingang in die Verfassung von 1921. In der vorhergehenden Verfassung vom 26. September 1862 hiess es in § 8 Abs. 2: «Die Freiheit der Gedankenmittheilungen durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normirt.»

¹⁸⁰ Im Wortlaut weitergehend ist das deutsche GG, das in Art. 18, Art. 21 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 verschiedene Ausnahmebestimmungen vorsieht. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei aufgrund der historischen Erfahrung mit dem Nationalsozialismus die Einschränkung der Meinungs- und Vereinsfreiheit, wenn die freiheitlich-demokratische Grundordnung beeinträchtigt wird oder beseitigt werden soll.

¹⁸¹ Kloepfer 1987, S. 195.

¹⁸² Herzog 1999, S. Rdnr. 3 ff. Für Herzog gilt als Antwort auf die Frage, ob die Meinungsfreiheit als individuelles Recht oder als institutioneller Auftrag zu verstehen ist, ein «sowohl-als-auch», da im GG als Grundakkord nicht nur die Freiheitsidee (Individualrecht), sondern auch das demokratische Prinzip (Funktionieren einer öffentlichen Meinungsbildung) formuliert ist.